

## ZU DIESEM HEFT

Neben Bewährungshilfe und Strafvollzug wird die Freie Straffälligenhilfe gern auch als dritte Säule der Resozialisierung bezeichnet, eine Säule, deren erste Bausteine in das frühe 19. Jahrhundert zurückverfolgt werden können. Ganz allgemein subsumieren wir unter diese Begrifflichkeit heute nichtstaatliche Projekte, Einrichtungen oder Organisationen, die Hilfen nach den Prinzipien der Freiwilligkeit, Durchgängigkeit, Rechtzeitigkeit und Vertraulichkeit für Straffällige und deren Angehörige anbieten. Ihre Dienste sind in der Regel niedrigschwellig; die Akzeptanz bei der Klientel ist groß, sie können flexibel auf Veränderungen reagieren und haben geringere Personalkosten als die staatlichen Träger.

Den Praxisprojekten und Arbeitseinsätzen dieser Vereine sind die Schwerpunkte dieser und der nächsten Ausgabe unserer Zeitschrift gewidmet. Wir waren bestrebt, aus möglichst vielen Bundesländern Träger der Freien Straffälligenhilfe vorzustellen. Natürlich erheben die hier versammelten Beiträge nicht den Anspruch der Repräsentativität für ihr Bundesland – es sind Schlaglichter aus der täglichen Arbeit vor Ort. Es sind aber auch Zeugnisse, unter welchen Bedingungen straffälligen Menschen Perspektiven aufgezeigt werden.

Der Schwerpunkt wird mit einem Überblicksbeitrag von *Heinz Cornel* eingeleitet, in dem Geschichte, Stärken und Perspektiven der Freien Straffälligenhilfe herausgearbeitet werden. Es folgen Darstellungen aus Brandenburg (*Claudia Möller & Sarah Vig*), Sachsen-Anhalt (*Jennifer Schmidt*), Hessen (*Kornelia Kamla*), Bayern (*Manfred Sommer, Christel Inderwies, Fabiana Nicoli, Benno Flörchinger, Christine Ballmann, Angelika Valculescu, Christine Leban & Franz-Josef Ebert*), Berlin (*Kathleen Kurch, Anja Seick & Hanna Fröhlich*), Bremen (*Frank Winter*) sowie Mecklenburg-Vorpommern (*Kristina Ropenus*).

In einem Einzelbeitrag widmet sich sodann *Michael Köhne* den Landesstrafvollzugsgesetzen und fragt, ob im Hinblick auf das Ziel der Resozialisierung durch die Verlagerung der Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder ein „besserer“ Strafvollzug entstanden sei. Diese Ausgabe beschließen *Mario Bachmann* mit seiner bewährten Rechtsprechungsrubrik und *Axel Dessecker* mit einer zur Heftthematik passenden Buchbesprechung zur Wiedereingliederung ehemaliger Gefangener.

MARTIN KURZE